LG München I, Beschluss v. 07.08.2026 – 27 T 6946/26

Titel:

Zulässigkeit eines Gläubigerantrags auf Insolvenzeröffnung bei titulierten Forderungen

Normenkette:

InsO § 14

Leitsätze:

1. Soll der Insolvenzeröffnungsgrund aus einer einzigen Forderung des antragstellenden Gläubigers abgeleitet werden und ist diese Forderung bestritten, muss diese für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bewiesen sein. (Rn. 13) (redaktioneller Leitsatz)
2. Es ist weder Sache des Insolvenzgerichts, den Bestand ernsthaft bestrittener, rechtlich zweifelhafter Forderungen zu überprüfen, noch obliegt es ihm, rechtlich oder tatsächlich zweifelhaften Einwänden gegen eine titulierte Forderung nachzugehen. Die Einwände des Schuldners gegen die titulierte Forderung sind vielmehr vor dem Prozessgericht im Rahmen einer Vollstreckungsabwehrklage zu verfolgen. (Rn. 14) (redaktioneller Leitsatz)
3. Das Insolvenzgericht hat ein Rechtsschutzinteresse des antragstellenden Gläubigers zu prüfen, um im Interesse des Schuldners missbräuchliche Insolvenzanträge herauszufiltern. Ein rechtliches Interesse ist im Hinblick auf das staatliche Vollstreckungsmonopol regelmäßig gegeben, wenn dem Gläubiger eine Forderung gegen den Schuldner zusteht und er den Eröffnungsgrund glaubhaft gemacht hat. Es fehlt jedoch, wenn der Gläubiger völlig unabhängig vom Insolvenzverfahren seine Rechte geltend machen kann und ein Insolvenzverfahren seine Position nicht verbessert, ihm insbesondere also ein einfacherer, schnellerer und günstigerer Weg zur vollständigen Befriedigung seiner Forderung zur Verfügung steht. (Rn. 17) (redaktioneller Leitsatz)
4. Rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig ist ein Insolvenzantrag (nur) dann, wenn es dem Gläubiger nicht um die Entscheidung des Gerichts über die Verfahrenseröffnung und die Befriedigung der eigenen Forderung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, sondern ausschließlich um die Erreichung anderer verfahrensfremder bzw. insolvenzwidriger Ziele geht. Ist das Antragsziel zumindest auch die quotale Befriedigung der Forderung oder handelt es sich insoweit zumindest um ein Zwischenziel, ist das Rechtsschutzinteresse nicht zu verneinen. (Rn. 20) (redaktioneller Leitsatz)
5. Ein Rechtsschutzinteresse ist auch zu verneinen, wenn die Forderung des Gläubigers im Vermögen des Schuldners oder eines Dritten in voller Höhe abgesichert ist und die Befriedigung der Forderung des antragstellenden Gläubigers mit Sicherheit zu erwarten ist. Denn dann ist der Gläubiger auf ein gemeinschaftliches Befriedigungsverfahren nicht angewiesen. (Rn. 21) (redaktioneller Leitsatz)
1. Der Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist nach § 14 Abs. 1 InsO zulässig, wenn der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Eröffnung hat und seine Forderung sowie den Eröffnungsgrund glaubhaft gemacht hat; wird die bestrittene Forderung, aus der der Eröffnungsgrund abgeleitet wird, durch eine vollstreckbare notarielle Urkunde belegt, ist der erforderliche Beweis geführt. Einwendungen gegen die titulierte Forderung bleiben im Eröffnungsverfahren unberücksichtigt und sind mit der Vollstreckungsabwehrklage zu verfolgen. (redaktioneller Leitsatz)
2. Das Rechtsschutzinteresse des antragstellenden Gläubigers entfällt nicht bereits deshalb, weil keine Einzelzwangsvollstreckung versucht wurde oder weil Sicherheiten bestehen, sofern eine Vollbefriedigung nicht mit Sicherheit zu erwarten ist. (redaktioneller Leitsatz)
3. Ein Insolvenzantrag ist nur dann rechtsmissbräuchlich, wenn der Gläubiger ausschließlich insolvenzfremde Zwecke verfolgt; die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast hierfür trägt der Schuldner. (Leitsätze der Redaktion) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Insolvenzeröffnung, Fremdantrag, Rechtsschutzinteresse, Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, Sicherheiten, Beschwerdeverfahren, Gläubiger, Insolvenz, Insolvenzverfahren, missbräuchliche Insolvenzanträge, Einzelzwangsvollstreckung

Vorinstanz:

AG München, Beschluss vom 20.05.2026 – 1513 IN 3311/25

Fundstellen:
ZRI 2026, 1147
ZInsO 2026, 2343

Tenor

1. Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 20.05.2026, Az. 1513 IN 3311/25, wird zurückgewiesen.

2. Die Schuldnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

3. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

4. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird vorläufig auf 0 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

1
Mit Schriftsatz vom 10.09.2025 stellte die F GmbH einen Fremdantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin. Darin führte sie unter Vorlage entsprechender Urkunden aus, dass sie und die Schuldnerin Parteien eines Immobilienkaufvertrages vom 04.06.2024 seien. Im Rahmen eines Nachtrags vom 03.12.2024 zum Immobilienkaufvertrag habe sie der Schuldnerin ein Darlehen über 4.500.000 Euro sowie weitere 275.000 Euro gewährt. Da die Schuldnerin die vereinbarten Rückzahlungen nicht habe leisten können, habe die Antragstellerin das Darlehen gekündigt und fällig gestellt.

2
Mit Beschluss vom 27.10.2025 beauftragte das Amtsgericht Rechtsanwalt K... mit der Erstellung eines Gutachtens dazu, ob das Vermögen der Schuldnerin die Kosten des Verfahrens decken wird, ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens der Schuldnerin bestehen (Bl. 169 d.A.). Dieser erstattete am 16.04.2026 (Bl. 217 ff. d.A.) ein Gutachten mit dem Ergebnis, dass bei der Schuldnerin die Insolvenzgründe der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung vorlägen und Fortführungsaussichten nicht bestünden.

3
Hierzu nahm die Schuldnerin mit Schriftsätzen vom 27.04.2026 und 18.05.2026 Stellung und macht geltend, dass der antragstellenden Gläubigerin ein Rechtsschutzbedürfnis fehle, da diese durch den Nachtrag vom 03.12.2024 und aufgrund der darin erklärten Beitritte dreier weiterer Sicherungsgeberinnen aus der Unternehmensgruppe der Schuldnerin sowie einem Grundpfandrecht am veräußerten Grundstück ausreichend gesichert sei. Die Gläubigerin verfolge verfahrensfremde Zwecke, da sie mit dem Antrag lediglich Druck auf die Schuldnerin und die Sicherungsgeberinnen aufbauen wolle. Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens würde diese sogar schlechter stehen als bei den bislang abgelehnten vergleichsweisen Lösungen. Schließlich meint die Schuldnerin, dass durch die Kündigung des Darlehensvertrages zugleich auch ein Rücktritt vom Grundstückskaufvertrag erklärt wurde, weshalb die behauptete Forderung gar nicht bestehe.

4
Mit Schriftsätzen vom 04.05.2026 nahmen der Insolvenzgutachter (Bl. 248 d.A.) und die antragstellende Gläubigerin (Bl. 251 ff d.A.) hierzu Stellung. Ein Rücktritt vom Grundstückskaufvertrag sei nicht erklärt worden, sondern lediglich das rechtlich selbständige Darlehen gekündigt worden. Schließlich seien die geltend gemachten Forderungen auch tituliert. Eine Vollstreckungsgegenklage sei nicht erhoben. Eine ausreichende Sicherung der Gläubigerin sei nicht gewährleistet; das Grundstück sei wertausschöpfend durch eine vorrangige Grundschuld einer Privatbank belastet.

5
Durch Vollstreckungsmaßnahmen gegen die weiteren Sicherungsgeberinnen hätte bislang nur ein geringer Teil der Forderungen getilgt werden können.

6
Mit Beschluss des Amtsgerichts München vom 20.05.2026 (Bl. 265 ff d.A.) eröffnete dieses das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin wegen Zahlungsunfähigkeit und bestellte den Insolvenzgutachter zum Insolvenzverwalter.

7
Hier gegen legte die Schuldnerin mit Schriftsatz vom 03.06.2026 (Bl. 281 d.A.) die sofortige Beschwerde ein, die sie am 19.06.2026 (Bl. 284 d.A.) und 08.07.2026 (Bl. 297 d.A.) begründete. Mit ihr verfolgt die Schuldnerin mit im Wesentlichen gleicher Begründung ihr Begehren auf Zurückweisung des Eröffnungsantrages fort. Insbesondere aus einem Schreiben der Antragstellerin vom 22.05.2026 ergäbe sich deren fehlendes Rechtsschutzbedürfnis.

8
Mit Schriftsatz vom 29.06.2026 (Bl. 293 d.A.) hat der Insolvenzgutachter Stellung genommen.

9
Das Amtsgericht München hat mit Beschluss vom 09.07.2026 (Bl. 298 ff d.A.) der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

10
Die gemäß § 34 Abs. 1 InsO statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Amtsgericht München hat zu Recht das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet. Auf die zutreffende Begründung des Amtsgerichts München in seiner Nichtabhilfeentscheidung vom 09.07.2026 wird Bezug genommen.

11
1. Gemäß § 14 Abs. 1 InsO ist ein durch einen Gläubiger gestellter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zulässig, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und er seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft gemacht hat. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

12
a. Der antragstellenden Gläubigerin steht eine Forderung gegen die Schuldnerin in Höhe von zuletzt jedenfalls noch 4.275.000 Euro zu.

13
Soll – wie hier – der Eröffnungsgrund aus einer einzigen Forderung des antragstellenden Gläubigers abgeleitet werden und ist diese Forderung bestritten, muss diese nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, ZIP 1992, 947; NJW-RR 2006, 1061) für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bewiesen sein. Mit der Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung der notariellen Urkunde vom 03.12.2024 (Notar Christian Arlt, Nr. 214/2024) hat die Antragstellerin den ihr obliegenden Beweis geführt.

14
Die von der Schuldnerin gegen die Forderung erhobenen Einwände müssen im Verfahren der Insolvenzeröffnung unberücksichtigt bleiben. Denn es ist nach gefestigten Rechtsprechung weder Sache des Insolvenzgerichts, den Bestand ernsthaft bestrittener, rechtlich zweifelhafter Forderungen zu überprüfen, noch obliegt es ihm, rechtlich oder tatsächlich zweifelhaften Einwänden gegen eine titulierte Forderung nachzugehen (BGH, NJW-RR 2006, 1061; 2006, 1482). Die Einwände der Schuldnerin gegen die titulierte Forderung sind vielmehr vor dem Prozessgericht im Rahmen einer Vollstreckungsabwehrklage zu verfolgen (BGH, ZIP 1992, 947; NJW-RR 2002, 1571; 2006, 1061; ZInsO 2010, 1091; 2010, 331; 2008, 103 Rn. 9; LG München Beschluss vom 24.7.2023 – 14 T 7834/23, ZInsO 2023, 2058). Eine solche ist nicht erhoben.

15
b. Ein Insolvenzeröffnungsgrund liegt ebenfalls vor. Ausweislich des eingeholten Insolvenzgutachtens vom 16.04.2026 ist die Schuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet. Die Ausführungen in dem Gutachten sind plausibel; das Beschwerdegericht macht sich dies zu eigen. Die Schuldnerin tritt der dort aufgezeigten Vermögenssituation auch nicht substantiiert entgegen.

16
c. Schließlich kann auch ein Rechtsschutzinteresse der antragstellenden Gläubigerin nicht verneint werden.

17
Die Relevanz des vom Insolvenzgericht zu prüfenden Rechtsschutzinteresses ergibt sich daraus, im Interesse des Schuldners missbräuchliche Insolvenzanträge herauszufiltern (BeckOK-InsR/Wolfer, InsO § 14 Rn. 4). Ein rechtliches Interesse ist zwar schon im Hinblick auf das staatliche Vollstreckungsmonopol regelmäßig gegeben, wenn dem Gläubiger eine Forderung gegen den Schuldner zusteht und er den Eröffnungsgrund glaubhaft gemacht hat (BGH, ZinsO 2011, 1216; NZI 2008, 240; NJW-RR 2006, 1482; Mü-KO-InsO/Vuia, § 14 InsO Rn. 19; Graf-Schlicker/Kexel § 14 InsO Rn. 4). Es fehlt jedoch, wenn der Gläubiger völlig unabhängig vom Insolvenzverfahren seine Rechte geltend machen kann und ein Insolvenzverfahren seine Position nicht verbessert, ihm insbesondere also ein einfacherer, schnellerer und günstigerer Weg zur vollständigen Befriedigung seiner Forderung zur Verfügung steht (BGH, NZI 2021, 182; MüKO-InsO/Vuia, § 14 Rn 27).

18
Dies zugrunde gelegt ist das Amtsgericht München zu Recht davon ausgegangen, dass ein fehlendes Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin nicht nachgewiesen ist.

19
(1) Das Rechtsschutzinteresse entfällt insbesondere nicht deshalb, weil die Antragstellerin vor dem Insolvenzantrag keinen Versuch einer Einzelzwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin unternommen hat. Die Einzelzwangsvollstreckung ist nicht zwingend ein einfacherer und billigerer Weg für den Gläubiger, seine Forderung durchzusetzen. Ihr kommt jedenfalls kein genereller Vorrang vor der Gesamtzwangsvollstreckung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zu. Beide stehen vielmehr gleichwertig nebeneinander (BGH, NZI 2004, 587; MüKoInsO/Vuia § 14 Rn. 28).

20
(2) Es entfällt auch nicht, weil Antragstellerin – wie die Schuldnerin meint – ausschließlich insolvenzfremde Zwecke verfolgen würde. Rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig ist ein Insolvenzantrag (nur) dann, wenn es dem Gläubiger nicht um die Entscheidung des Gerichtes über die Verfahrenseröffnung und die Befriedigung der eigenen Forderung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, sondern ausschließlich um die Erreichung anderer verfahrensfremder bzw. insolvenzwidriger Ziele geht. Ist das Antragsziel zumindest auch die quotale Befriedigung der Forderung oder handelt es sich insoweit zumindest um ein Zwischenziel, ist das Rechtsschutzinteresse nicht zu verneinen (BGH, NZI 2020, 1043; NZI 2011, 540; NZI 2008, 121; NZI 2006, 588, MüKoInsO/Vuia § 14 Rn. 29; Uhlenbruck/Wegener, InsO § 14 Rn. 71). Die tatsächlichen Voraussetzungen des Missbrauchseinwands hat der Schuldner, der sich auf diesen beruft, glaubhaft zu machen (BGH, NZI 2020, 1043; NZI 2006, 588; LG Berlin, ZInsO 2021, 738). Dass die Antragstellerin nicht zumindest auch auf die quotale Befriedigung ihrer Forderungen zielt, wurde durch die Schuldner weder glaubhaft gemacht, noch ist es aus den Gesamtumständen ersichtlich. Ein solcher insolvenzfremder Zweck ergibt sich insbesondere auch nicht aus dem Schreiben des Antragstellervertreters vom 22.05.2026 (Anlage ... 13) an die Vertreter der Schuldnerin. Soweit in diesem Schreiben deutlich zum Ausdruck kommt, dass es der Gläubigerin um die Befriedigung ihrer Ansprüche durch die Schuldnerin und die weiteren Sicherungsgeberinnen geht, ist allein dies kein verfahrensfremder Zweck. Auch der Hinweis auf §§ 212, 213 InsO belegt nicht, dass es der Antragstellerin letztlich nicht um die Eröffnung und Durchführung des Insolvenzverfahrens geht. Ihr gesamtes weiteres prozessuales Verhalten, wie es sich aus der Verfahrensakte ergibt, spricht vielmehr dagegen. Jedenfalls bislang ist der Antragstellerin an einer schnellen Verfahrenseröffnung und Durchführung gelegen. Sie hat die Zeit bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag auch gerade nicht durch Fristverlängerungen oder Verzögerungen missbraucht, um die drohende Insolvenzeröffnung als Druckmittel einzusetzen. Auch die im Schreiben vom 22.05.2026 ausgesprochenen weiteren Hinweise zu einem möglichen Reputationsverlust, einem Haftungsrisiko der Geschäftsführung und möglichen strafrechtlichen Risiken belegen keine Rechtsmissbräuchlichkeit. Sie stellen die mit einem eröffneten Insolvenzverfahren verbundenen Folgen zutreffend dar; sie mögen den Druck auf die Schuldnerin zur Begleichung der Verbindlichkeiten zwar erhöhen, eine rechtlich relevante Drohung – wie sie die Schuldnerin empfindet – ist damit zur Überzeugung des Beschwerdegerichts aber nicht verbunden. Schließlich begründet auch der Umstand, dass die Antragstellerin bislang nicht bereit war, auf die Vergleichsangebote der Schuldnerin einzugehen, nicht notwendig eine Rechtsmissbräuchlichkeit

des Antrags. Dass die Antragstellerin ausschließlich durch sachfremde Erwägungen zur Antragstellung bewogen wurde, ist mithin nicht nachgewiesen. Dies geht zu Lasten der Schuldnerin.

21
(3) Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt auch nicht deshalb, weil die Antragstellerin etwa ihren Anspruch mit hinreichender Gewissheit auf einfachere und billigere Art und Weise als durch ein Insolvenzverfahren durchzusetzen kann (BGH, NZI 2021, 182; Uhlenbruck/Wegener InsO § 14 Rn 85; MüKoInsO/Vuia § 14 Rn. 27; Nerlich/Römermann/Mönning § 14 Rn. 21; FK-InsO/Schmerbach § 14 Rn. 51). Dies wäre vornehmlich der Fall, wenn die Forderung der Gläubigerin im Vermögen der Schuldnerin oder eines Dritten in voller Höhe abgesichert ist und die Befriedigung der Forderung der antragstellenden Gläubigerin mit Sicherheit zu erwarten ist (BGH, NZI 2021, 182; Uhlenbruck/Wegener, InsO § 14 Rn. 85). Denn dann ist die Gläubigerin auf ein gemeinschaftliches Befriedigungsverfahren nicht angewiesen und kann durch die Verfahrenseröffnung weder ihre rechtliche noch ihre wirtschaftliche Position verbessern. Dass eine solche hinreichend werthaltige dingliche Sicherung besteht und eine Vollbefriedigung unter jedem vernünftigen Aspekt als gesichert angesehen werden kann, wurde von der Schuldnerin nicht nachgewiesen. Die unwidersprochen gebliebenen Ausführungen der Antragstellerin zu den bislang weitgehend erfolglosen Versuchen einer Einzelzwangsvollstreckung gegen die weiteren Sicherungsgeber und die Nachrangigkeit der bestellten Grundschuld sprechen auch eher dagegen.

22
2. Nach alledem konnte der sofortigen Beschwerde der Schuldnerin gegen den Eröffnungsbeschluss des Amtsgerichts München vom 20.05.2026 kein Erfolg beschieden sein.

III.

23
Die Schuldnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach § 97 ZPO, § 4 InsO. Anzusetzen ist insoweit eine volle Gebühr nach Nr. 2380 KV-GVG. Der Beschwerdewert wird bestimmt durch den Wert der Insolvenzmasse bei Ende des Insolvenzverfahrens, § 58 Abs. 3 S.1, Abs. 1 S. 1 GKG, weshalb zunächst nur eine vorläufige Festsetzung erfolgt. Diese ergibt sich aus dem vom Insolvenzgutachter ausgewiesenen vorhandenen Vermögen, welches vorliegend 0 Euro beträgt. Ob und inwieweit die im Gutachten angegebene freie Masse aus Anfechtung in Höhe von

24
500.000 Euro tatsächlich realisiert wird, ist derzeit ungewiss.

IV.

25
Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, da die maßgeblichen Rechtsfragen durch Entscheidungen des Bundesgerichtshofs geklärt sind und diese nur auf den konkreten Einzelfall angewendet werden.